

Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des WRRL-Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Eider



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung3
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms4
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit7
4	Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen9
5	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen10
6	Anhang: Zusammenfassende Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm sowie Kommentierungen und Entgegnungen seitens der Flussgebietsbehörde zu den vorgetragenen Anregungen und Kritikpunkten11

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 zu einem mindestens guten Zustand der Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2008 für die FGE Eider ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 36, 36b WHG im Entwurf erstellt.

Zu dem Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung gemäß § 14 f-m UVPG erarbeitet. Anschließend wurde gemäß § 14 h-i UVPG dieser Umweltbericht zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie sich dazu äußern können.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 14 k UVPG durch die Flussgebietsbehörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für die FGE Eider berücksichtigt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Umwelterklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Der Maßnahmenprogramm-Entwurf für die FGE Eider fußt auf den im Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2008 vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Diese Belastungen wurden in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt und genau beschrieben.

Hierzu diene zunächst die im Jahr 2004 durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die als Zustandsberichte gemäß Artikel 5 der WRRL erstellt wurde. Ein wesentlicher Inhalt dieser Zustandsberichte lag in der Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie in der Beschreibung der damit verbundenen Belastungen. Aus dieser Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Eider' abgeleitet. Außerdem wurde aufgrund dieser Problemanalyse das Konzept für das gemäß Artikel 8 WRRL erforderliche Überwachungsprogramm (Monitoring) der Oberflächengewässer und des Grundwassers erarbeitet.

Zu den so bestimmten und veröffentlichten 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Eider' erfolgte im Jahr 2008 eine Anhörung der Öffentlichkeit. Im Rahmen dieser Anhörung wurde interessierten Bürger/innen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten bezüglich der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Eider' gegeben. Der im Oktober 2008 gefasste Beschluss über die Endfassung der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Eider' berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Unter Beachtung der Problemanalyse der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Eider' wurden die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes entwickelt. Hierbei wurde auch der von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte standardisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen berücksichtigt, in den das gesamte in Deutschland vorhandene Wissen und die gesamte Erfahrung zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers eingeflossen sind.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

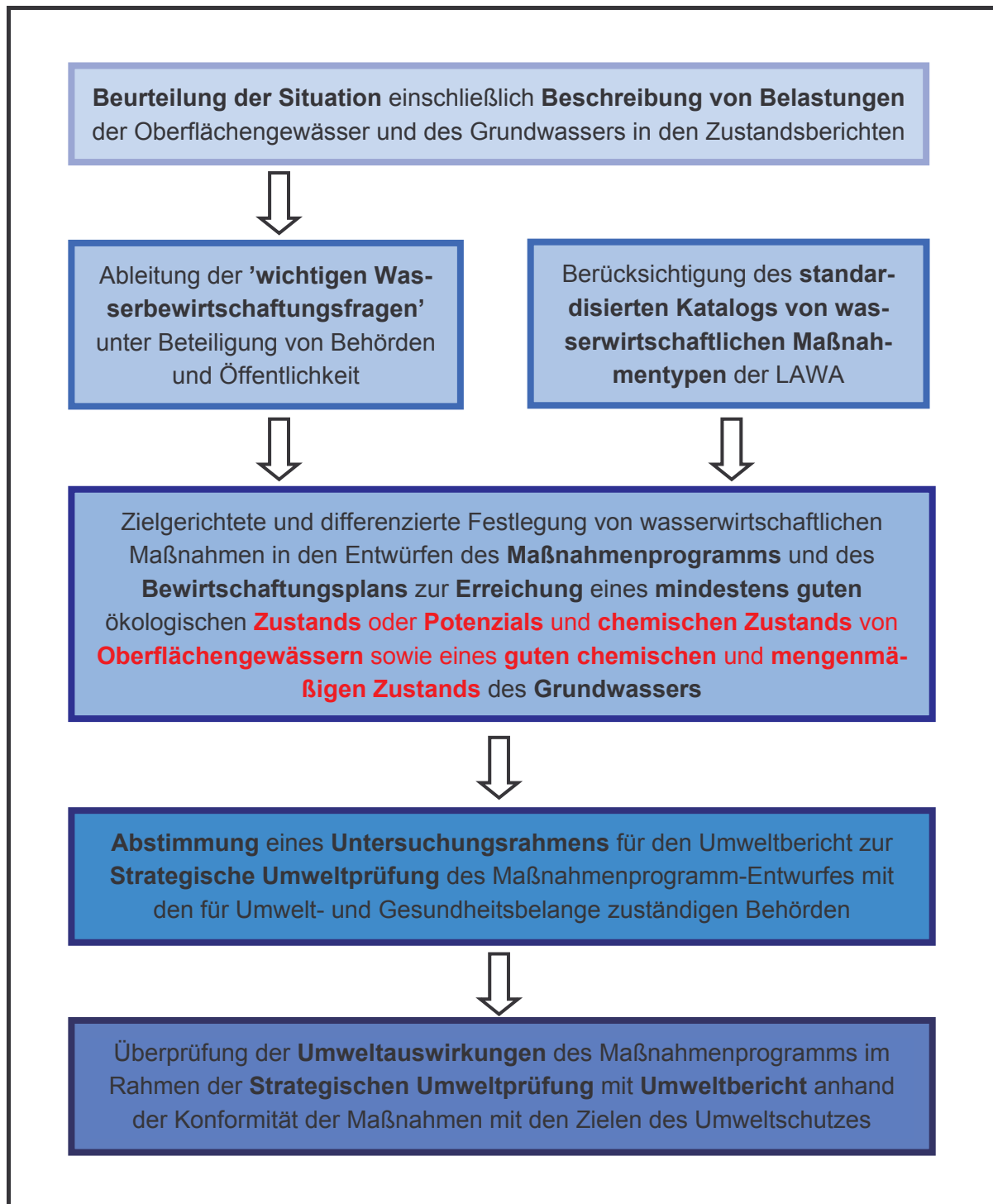
Einen wesentlichen Bestandteil dieser SUP bildete die im Frühjahr 2008 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu hat die Flussgebietsbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Verbände eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises sowie eines länderübergreifenden Koordinierungsrates über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, z.B. hinsichtlich der Belange des Kulturgüterschutzes.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring gemäß Artikel 8 Wasserrahmenrichtlinie) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, siehe Kapitel 5 „Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“.

Insgesamt gewährleistet also der langjährige Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm der FGE Eider optimal einbezogen wurden.

Schema zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm der FGE Eider



3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum WRRL-Maßnahmenprogramm der FGE Eider wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit erstellt. Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2008 wurden Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Über die Art und Weise der Berücksichtigung von eingegangenen Stellungnahmen entschied die Flussgebietsbehörde. Zusammenfassend gelangt die Auswirkungsbetrachtung des Maßnahmenprogramms auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes zu folgender Ergebnisaussage des Umweltberichtes:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Anwendung des Maßnahmenprogramms der FGE Eider für die weit überwiegende Anzahl von schutzgutbezogenen Umweltzielen ein positiver Effekt zu erwarten ist. Insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft profitieren von zahlreichen Maßnahmen zur Reduzierung von (Schad-)Stoffeinträgen sowie von unterschiedlichsten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer.

Neutrale Effekte gehen in der Gesamtzusammenschau der Wirkungsbeziehungen vor allem auf die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft aus. Beim Boden stehen den positiven Auswirkungen zumeist lokale Belastungen durch Flächenbeanspruchung und Versiegelung gegenüber, so dass in der Gesamtschau eher von neutralen Wirkungen ausgegangen werden kann. Die lokal möglichen negativen Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme wertvoller Böden, Biotope oder sonstigen Bestandteile von Schutzgebieten können aber im jeweiligen Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortwahl und weitergehende Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam minimiert werden. Auf das Schutzgut Klima und Luft gehen vor allem neutrale bis positive Auswirkungen durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms aus.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, speziell das Umweltziel „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“, stellt einen Sonderfall dar. Die potenziell möglichen Betroffenheiten von Denkmälern durch visuelle Beeinträchtigungen sowie durch Flächenbeanspruchung, Versiegelung und durch Veränderungen des Grundwasserflurabstands werden in der Gesamtbilanz negativ beurteilt. Insbesondere zum Schutz archäologischer Fundstellen sind daher ergänzende bzw. begleitende Maßnahmen zu ergreifen, damit im Einzelfall auftretende Konflikte weitestgehend minimiert bzw. vermieden werden können.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind in der FGE Eider durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen „sparsamer Umgang mit

Grund und Boden“ sowie „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, kompensiert oder wenigstens minimiert werden können.

Ende 2008 wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht und die zuständigen Behörden sowie die Öffentlichkeit erhielten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung des Nachbarlandes Dänemark, das kleine Anteile an der FGE Eider hat, Rechnung getragen.

Die innerhalb der von der Flussgebietsbehörde gesetzten Beteiligungsfrist bis zum 22.06.09 eingegangenen Anregungen und Bedenken von Behörden und Öffentlichkeit wurden vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Argumente systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches des Umweltberichtes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes wurde ein Kommentar oder eine Erwiderung formuliert, die entweder in eine Berücksichtigung oder eine Nichtberücksichtigung des entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches führte.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Berücksichtigung der insgesamt 5 zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm im Rahmen der SUP eingegangenen Stellungnahmen (mit 0 Einzelforderungen zum Umweltbericht, 12 Einzelforderungen zum Maßnahmenprogramm) von Behörden und Öffentlichkeit wurde durch die Flussgebietsbehörde getroffen. Im Ergebnis wurde bei einer Einzelforderung einer Anregung zur Änderung des Maßnahmenprogramms nachgekommen. Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren nicht erforderlich. Strategische Änderungen des Maßnahmenprogramms waren ebenfalls nicht erforderlich.

Hinsichtlich der nicht aufgenommenen Änderungswünsche wurde eine ausführliche Begründung formuliert. Im Einzelnen nachvollzogen werden kann diese Vorgehensweise anhand des dieser zusammenfassenden Umwelterklärung beigefügten Anhangs, der als zusammenfassende Tabelle alle Stellungnahmen, Argumente und entsprechenden Kommentierungen bzw. Erwiderungen einschließlich der getroffenen Berücksichtigungsentscheidung beinhaltet.

Das geänderte bzw. ergänzte Maßnahmenprogramm wird spätestens zum 22.12.2009 auf der Webseite der Flussgebietsbehörde unter www.wasser.sh veröffentlicht.

4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGE Eider dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z.B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der FGE Eider. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z.B. FFH-Richtlinie, Richtlinie über das Management von Hochwasserrisiken;
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen;
- Folgen des Nicht-Handelns;
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen;
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen;
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung);
- verfügbare Finanzierungsmechanismen;
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn ggf. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der wasserwirtschaftlichen Planung gemäß Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2015.

5 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch Überwachungsmaßnahmen an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans der FGE Eider sowie des WRRL-Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit werden die Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL genutzt, die von den Wasserbehörden gemäß Artikel 8 der WRRL durchgeführt werden:

- Überblicksüberwachung (Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Eider, reduziertes Messnetz)
- Operative Überwachung (regelmäßiges Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschaftsverwaltung)
- Überwachung zu Ermittlungszwecken (Monitoring von Sonderbelastungen z.B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben).

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/ Pflanzen und biologische Vielfalt kann in erster Linie auf die Monitoringmaßnahmen der FFH-Richtlinie zurückgegriffen werden, die von den Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Zweck dieses Monitorings ist die Überwachung des Erhaltungszustands der in den Natura 2000-Gebieten geschützten Lebensräume und Arten von europäischem Interesse sowie ggf. die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -arten erfolgt in einem 6-Jahresturnus (Berichtszyklus an die EU-Kommission gemäß Art. 17 FFH-RL; Beginn 2007).

Indirekt wird eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auch dadurch sichergestellt, dass mit der regulären Fortschreibung bzw. Neuaufstellung eine erneute Bestandsaufnahme und SUP durchgeführt wird. Die Fortschreibung eines Plans bzw. Programms für die Überwachung zu nutzen, wird ausdrücklich auch von der EU-Kommission vorgeschlagen (siehe EU-Kommission, GD Umwelt 2003: Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Rn. 8.15).

Über die Erlasse der Flussgebietsbehörde MLUR „Beteiligung der unteren Denkmalbehörden bei wasserrechtlicher Zulassung baulicher Maßnahmen an Gewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL“ und „Berücksichtigung archäologischer Belange bei Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL“ vom 20.11.2006 ist sichergestellt, dass die zuständigen Behörden bei der Umsetzungsplanung und Durchführung von Maßnahmen einbezogen werden. Damit werden die relevanten Umweltauswirkungen auf Kulturgüter überwacht und ggf. minimiert.

Weitergehende eigenständige Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der SUP zum Maßnahmenprogramm sind nicht erforderlich.

- 6 Anhang:**
Zusammenfassende Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm sowie Kommentierungen und Entgegnungen seitens der Flussgebietsbehörde zu den vorgetragenen Anregungen und Kritikpunkten